



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendt vom 16. Juni 2021 über Pflichten der Hundehalter

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Schwendt in seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 einstimmig beschlossen hat, folgende Verordnung zu erlassen:

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der Anlage rot gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

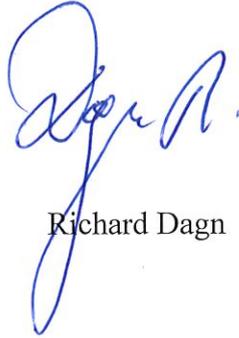
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwendt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Schwendt am 10. Juni 2015, außer Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde]

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Richard Dagn

Angeschlagen am: 25.08.2021

Abzunehmen am: 09.09.2021

Abgenommen am: ~~10.09.2021~~

